
Artenschutzprüfung

Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Artenschutzprüfung (1. Stufe)

Auftraggeber:
Stadt Kamp-Lintfort

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Stadtplaner

Montplanetstraße 8 • 47475 Kamp-Lintfort • Tel.: 0 28 42 - 90 32 630 • Fax.: 0 28 42 - 90 32 639

Bearbeitungsstand

November 2022

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

B. Sc. T. Contzen, L. Rüter

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.2.	Planungsrelevante Arten in NRW.....	6
2.3.	Methodik.....	7
3.	Bestandsbeschreibung.....	8
3.1.	Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	8
3.1.1	Schutzgebiete.....	9
3.1.2	Vorbelastung.....	13
3.2.	Floristische Vorkommen.....	14
3.3.	Faunistische Vorkommen.....	14
3.3.1	Generelle Aussagen, Lebensraumeignung und Ergebnisse der Potentialkartierung..	14
3.3.2	Potentiell vorkommende Arten.....	15
4.	Wirkfaktoren.....	24
5.	Betroffenheit der Arten.....	26
6.	Zusammenfassung.....	29
7.	Literatur.....	30
	Anhang I Gesamtprotokoll.....	31
	Anhang II Bestandsfotos.....	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches und Untersuchungsgebiets.....	8
Abbildung 2:	Schutzgebiete im <i>Umfeld der Planung</i>	13
Abbildung 3:	A) Campingplatz Eldorado; B) Schuppen mit möglichen Spaltenverstecken; C) Freizeitanlage Altfeld; D) Angelteich auf der Freizeitanlage Altfeld); E) Nestfund von Taube oder Rabenvogel; F) Höhlenbaum im Plangebiet ; G) Trampelpfad mit Blick in Richtung des bewaldeten FFH-Gebiets ; H) Wanderweg im FFH-Gebiet.....	32



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zum Plangebiet.....	9
Tabelle 2: Auflistung der planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (MTB 4404/4 Issum und 4405/3 Rheinberg).....	16
Tabelle 3: potentielle Wirkfaktoren.....	24



1. Einleitung

2. Anlass und Aufgabenstellung

Seit den 1970er Jahren, besteht an der Altfelder Straße ein Campingplatz. Ende der 1980er Jahre wurde dann der Bebauungsplan Nr. 27 „Camping Altfeld“ aufgestellt. Durch den Plan sollte die seinerzeit rapide Entwicklung des Campingwesens in geregelte Bahnen gelenkt und der damit verbundenen großen Nachfrage nach Aufstellplätzen für Wohnwagen, Mobilheime etc. Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von rund 20 ha umfasst sowohl die Freizeitanlage Altfeld (Altfelder Straße 305) als auch den Campingpark Eldorado (Altfelder Straße 319). Während die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Ausweisung von Bereichen für Dauercamping und Bereichen für Mobilheime lediglich auf ortsveränderliche Unterkünfte ausgerichtet sind, hat sich im Laufe mehrerer Jahrzehnte eine bauliche Entwicklung vollzogen, die deutlich vom Bebauungsplan abweicht. Insbesondere die Freizeitanlage Altfeld wird mittlerweile in weiten Teilen von ortsunveränderlichen Wochenendhäusern geprägt, z. T. ergänzt durch Nebengebäude, Carports und sonstige weitreichende Flächenversiegelungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ soll der tatsächlichen Entwicklung der Fläche nun auch auf planungsrechtlicher Ebene begegnet werden.

Vor dem Hintergrund der vom bestehenden Bebauungsplan deutlich abweichenden baulichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte besteht das Ziel der Planung darin, eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung auf den bestehenden Anlagen zu gewährleisten und alle hiermit verbundenen Fachbelange im Bauleitplanverfahren zu bündeln. Für das Plangebiet soll nach aktuellem Stand ein Sondergebiet, das der Erholung dient der Kategorie „Camping- und Wochenendplatzgebiet“, gemäß § 10 BauNVO festgesetzt werden.

Bei der vorliegenden Planung ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu umfangreichen Abrissarbeiten, Rodungen und Neubauten kommen wird. Die tatsächliche Nutzung des Gebietes wird sich nur perspektivisch - so etwa bei Nutzungsaufgabe und Rückbau einzelner Objekte - den Zielen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans KAM 167 annähern.

2.1. Rechtliche Grundlagen

In dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“



Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten der FFH-RL Anhang IV und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründen nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten*, herausgegeben.

2.2. Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützten Arten besonders berücksichtigt werden. Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Die Einstufung der planungsrelevanten Arten kann zusätzlich im Einzelfall um betroffene Arten im Eingriffsvorhaben erweitert werden und stellt dadurch für den Gutachter ein wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument dar. Die übrigen Arten der FFH-RL Anhang IV und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller



Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzprüfung die europäisch geschützten Arten der FFH-RL Anhang IV und die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

2.3. Methodik

Die Erfassung des potentiellen Artenspektrums erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten (LANUV) sowie einer Potentialkartierung. Grundlage bilden hierzu das Informationssystem geschützte Arten (Messtischblätter) sowie die Landschaftsinformationen des LANUV. Die Arten werden dabei hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet, so dass eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums erfolgt. Dabei wird eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Anhand einer Potentialkartierung wird der Planungsraum auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie geeigneter Strukturen, die diesen Arten als Lebensraum dienen können, untersucht. Dabei wird auch auf Indirektnachweise (Frassspuren, Kot u.ä.) geachtet. Darüber hinaus werden die Biotopstrukturen, die Artenzusammensetzung, das Nahrungsangebot, das Höhlenangebote und weitere Besonderheiten erfasst.

Eine solche Potentialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potentielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen wurde am 27.04.2021 im Rahmen einer Potentialkartierung begangen. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der aufgefundenen Biotopstrukturen können Aussagen über das potentielle Arteninventar getroffen werden. Hierbei werden Vorbelastungen und vorhandene Störungen einbezogen.

Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort werden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @linfos Landschaftsinformationssammlung,
- tim-online NRW,
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Aufgrund der erfassten Informationen werden die potentiellen Lebensstätten und ggf. ihre Funktion ermittelt. Abschließend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes zusammengestellt und die Auswirkungen auf die Lebensstätten dargestellt und eine Einschätzung getroffen ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.



3. Bestandsbeschreibung

3.1. Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt am Rand von Kamp-Lintfort in ländlicher Umgebung zwischen Feldern. Es besteht aus dem Campingplatz Eldorado und der Freizeitanlage Altfeld. In rund 150 m Entfernung südwestlich der Campinganlagen liegt das Naherholungsgebiet Niederkamp, das auch als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Vom Campingpark „Camping Altfeld“ aus führen zwei Wege in Form von viel genutzten Trampelpfaden in das Gebiet.

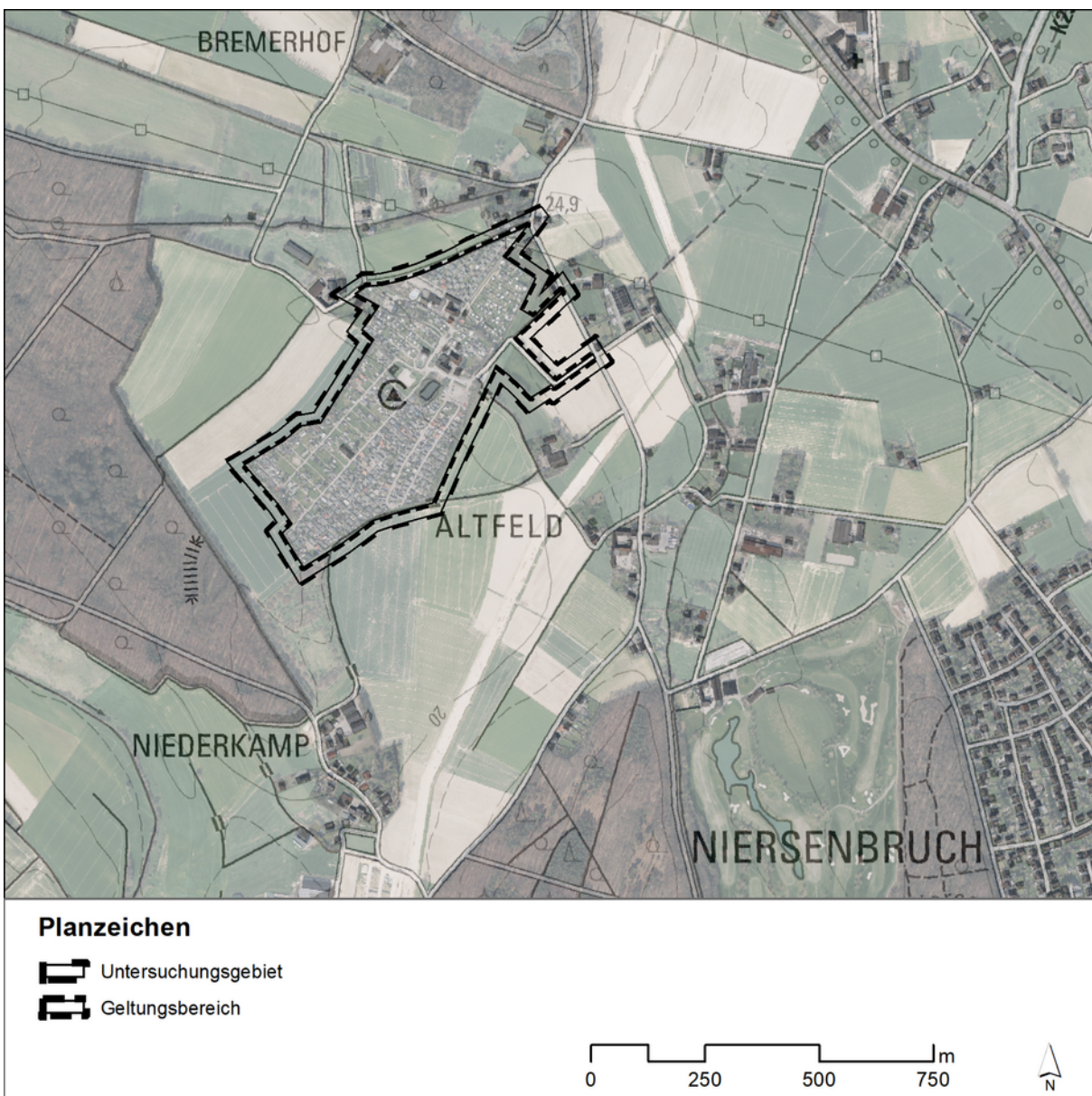


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches und Untersuchungsgebiets

Der Campingplatz Eldorado ist eng mit Parzellen besetzt, die von Wohnwagen, überwiegend aber von festen Minihäusern bestanden sind. Die Parzellen sind untereinander durch Hecken aus vorwiegend Liguster, Efeu, Kirschlorbeer oder Thuja getrennt, vereinzelt finden sich leere Parzellen. Um die „Häuser“ herum liegen Gärten, die häufig von Terrassen und Wegen dominiert werden, ansonsten meist von intensiv gemähtem Zierrasen eingenommen werden. Die Freizeitanlage Altfeld ist deutlich größer angelegt als der Campingplatz Eldorado. Auch hier besteht die „Bebauung“ überwiegend aus fest stehenden oder fest eingebauten Campingwagen und Minihäusern.

Die Bebauung ist im Nordwesten lockerer, die Wege sind breiter und es finden sich Freiflächen und ein Spielplatz auf dem Areal. Außerdem gibt es einen Teich und ein Schwimmbad mit Halle und Freiluftbecken. Zwischen den Parzellen gibt es vereinzelt auch kleinere Baumgruppen und Gebüschstreifen. Einige Flächen liegen brach. Die Wege in beiden Parks sind gut besucht und werden auch von Autos befahren. Es wurden zudem Katzen gesichtet. Beide Anlage verfügen zusätzlich über Gemeinschaftsgebäude (Toiletten, Waschräume, etc.) sowie über Gastronomieeinrichtungen. Der Geltungsbereich ist insgesamt von einer dichten Hecke vorwiegend heimischer Arten umgeben.

3.1.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Planung überlappt wenige Meter mit dem Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth. Ansonsten liegen neun weitere Schutzgebiete bzw. schutzwürdige Gebiete in einem Umkreis von 300 m zum Plangebiet. Diese befinden sich alle im Südwesten der Planung, im Bereich des FFH Gebietes Niederkamp (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2).

Tabelle 1: Schutzgebiete im Umkreis (Radius: 300 m) zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Kennnummer	Name
FFH Schutzgebiet Natura 2000	DE-4404-302	Niederkamp
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0019-2016	9110 – Hainsimsen-Buchenwald, Naturwaldzelle
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0003-2016	9110 - Hainsimsen-Buchenwald
Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie	BT-4404-0005-2016	9110 - Hainsimsen-Buchenwald
Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung	NWZ-043	Naturwaldzelle Niederkamp
Biotopverbundfläche	VB-D-4404-023	Waldgebiete Niederkamp und Mönchsall
Gebiet für den Schutz der Natur	GSN-0307	
Naturschutzgebiet	WES-013	NSG Niederkamp und Moenchschall
Kataster schutzwürdiger Biotope	BK-4404-054	NSG Niederkamp
Landschaftsschutzgebiet	LSG-4404-0014	Issumer Fleuth (teils im Geltungsbereich)

Im Folgenden werden die Schutzgebiete und schützenswerten Gebiete beschrieben:



FFH Schutzgebiet Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Niederkamp“ DE-4404-302 umfasst einen naturnah ausgeprägten, bodensauren Buchenwald, der sich aufgrund seiner teils hervorragenden Ausprägung von anderen Waldgebieten im Naturraum abhebt. Zudem ist eine Naturwaldzelle der natürlichen Entwicklung überlassen. Das Waldgebiet setzt sich aus Waldgesellschaften des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Steileichen-Buchenwaldes und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* zusammen, dominierend ist der Flattergras-Buchenwald. Die Gesellschaften liegen in unterschiedlich guter Ausprägung und unterschiedlichen Altersstadien vor.

Das Schutzgebiet ist aufgrund seiner teils hervorragend ausgeprägten Flattergras-Buchenwald und Steileichen-Buchenwald Gesellschaften, in großer Ausdehnung und hervorragendem Erhaltungszustand von herausragendem Wert für den Naturraum und von landesweiter Bedeutung.

Der Niederkamp stellt eine Kernfläche dar, die als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung der Niersiederung und angrenzender naturräumlicher Einheiten mit standorttypischen Arten fungieren kann. Das Gebiet ist auch für den internationalen Biotopverbund, insbesondere für den deutsch-niederländischen Grenzraum, als wertvolles Refugium zu werten. (<http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4404-302> zuletzt abgerufen 22.04.2021)).

Im Umkreis der Planung liegen innerhalb des FFH-Gebietes die folgenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald, Naturwaldzelle (BT-4404-0019-2016) deckungsgleich mit Waldschutzgebiet ohne forstliche Nutzung Naturwaldzelle Niederkamp (NWZ-043)

Der Eichen-Buchenmischwald ist eine seit 1978 sich selbst überlassene Naturwaldzelle, die als basenarm und totholzreich angesprochen werden kann. Es findet sich hier starkes Baumholz mit Brusthöhendurchmessern von 50 bis 80 cm, Altholz und es besteht eine gesellschaftstypische Artenkombination. Der Bestand ist 178 Jahre alt.

Schutzziel ist die Erhaltung und die natürliche Entwicklung der Waldgesellschaft für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung der natürlich entstandenen Strukturen und Lebensräume auch für seltene bzw. gefährdete Arten, in ihrer Arten- und Formenvielfalt sowie ihrer genetischen Diversität (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Naturwaldzellen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 31. Mai 2016)

- Hainsimsen-Buchenwald (BT-4404-0003-2016)

Der Eichen-Buchenmischwald ist basenarm. Es findet sich hier eine gesellschaftstypische Artenkombination mit Stangenholz, geringem und mittlerem Baumholz mit Brusthöhendurchmessern von 7 bis 50 cm.

Zur Verbesserung des Lebensraumtyps sollte eine Erhöhung des Altholzanteils angestrebt werden.

- Hainsimsen-Buchenwald (BT-4404-0005-2016)

Der Buchenwald ist ein normaler Wirtschaftswald mit der für Buchenwälder gesellschaftstypischen Artenkombination. Er ist basenarm und weist geringes, mittleres und starkes Baumholz auf (14 bis 80cm).

Das Gebiet ist durch Müllablagerungen, vor allem Gartenabfall und die Verjüngung der Roteiche gefährdet. Zur Verbesserung sollte eine Entwicklung von mehr als 6 Altbäumen und oder



3 Totholzbäumen mit mehr als 80cm BHD angestrebt werden, sowie anfallendes stehendes und liegendes Totholz belassen werden.

Biotopverbundfläche Waldgebiete Niederkamp und Mönchsall (VB-D-4404-023)

Die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung weisen Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes auf. Vor allem auf Grund der hervorragenden Entwicklung und flächenmäßigen Ausdehnung des bodensauren (Eichen-) Buchenwälder sind der Niederkamp und der Mönchsall von herausragender Bedeutung für den landesweiten Wald-Biotopverbund. Durch die an mehreren Seiten angrenzenden Altstromrinnen- und Grabensysteme erfährt das Gebiet eine zusätzliche Aufwertung als Bestandteil eines vielfältigen, naturnahen Lebensraum-Komplexes in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung.

Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldflächen mit wertvollem Flattergras-Buchenwald und Eichen-Buchenwald, als Refugial-Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten und als selten gewordenes Zeugnis eines früher im Niederrheinischen Tiefland weiter verbreiteten Waldtyps.

Das Entwicklungsziel für die Biotopverbundfläche ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahen Waldbau bzw. weiterhin zu unterbleibende forstliche Bewirtschaftung (Naturwaldzelle) sowie ein mittel- bis langfristiger Umbau der verbliebenen Nadelholz- und Roteichenbestände in standortgemäße Waldgesellschaften bei Erhaltung und Entwicklung von Totholzanteilen.

Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0307)

In Teilen deckungsgleich mit den weiteren Schutzgebietsausweisungen ist das rund 12 km² große Gebiet zum Schutz der Natur (GSN-0307), welches weitere, umliegende Flächen nach Norden und Süden mit einbezieht, selbst aber keine weiteren Schutz- und Entwicklungsziele formuliert. Hier sind weitgehend mindestens Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Naturschutzgebiet Niederkamp und Moenchschall (WES-013)

Das FFH-Gebiet „Niederkamp“ ist ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Schutzziele sind:

- die Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter Waldgebiete, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes für den landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbund, insbesondere als Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung der angrenzenden naturräumlichen Einheiten sowie als Rückzugsgebiet
 - zur Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder (EU-Code 9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora insbesondere als Lebensraum für den Schwarzspecht in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien, -gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder (nur Niederkamp)
 - zur Erhaltung der Vorkommen von an reich strukturierte, alte Laubwälder gebundene seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Waldflächen des FFH-Gebietes "Niederkamp" (DE-4404-302) nach Maßgabe des vom Regionalforstamt Niederrhein aufgestellten Sofortmaßnahmenkonzepts (SOMAKO).



- Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen der Bedeutung der Bodendenkmäler (Wall, Landwehr).
- Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnahen, reich strukturierten Laubwälder mit Altholzbeständen sowie deren Bedeutung für das Landschaftsbild und für das Naturerleben.

Kataster schutzwürdiger Biotop Niederkamp (BK-4404-054NSG)

Das Naturschutzgebiet Niederkamp ist ebenfalls im Kataster schutzwürdiger Biotop gelistet. Als Schutzziel ist hier der Erhalt und die Optimierung von zusammenhängenden, naturnahen Laubwaldflächen, insbesondere von Flattergras-Buchenwald, als Refugial-Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten und als selten gewordenes Zeugnis eines früher im Niederrheinischen Tiefland weiter verbreiteten Waldtyps genannt.

Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth (LSG-4404-0014)

Der Landschaftsplan weist das Landschaftsschutzgebiet Issumer Fleuth aus, welches im Süden an den Geltungsbereich der Planung grenzt und mit dem Geltungsbereich wenige Meter überlappt.

Schutzzweck:

- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit eines gut strukturierten Niederungsbereiches, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung des Niederungsbereiches und der Fließgewässer mit z. T. feuchten Grünlandflächen, Hecken, Kopfbäumen, Feldgehölzen und Waldflächen einschließlich angrenzender Kompensationsflächen wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - zur Erhaltung und Entwicklung des vielfältig ausgestatteten Niederungsbereiches wegen seiner Bedeutung für den regionalen und lokalen Bio-topverbund
 - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Moorböden).
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der markanten Grünlandrinnen mit gliedernden Gehölzstrukturen und einem z.T. ausgeprägten Geländere relief und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Bodendenkmales des Schifffahrtskanals „Fossa Eugenia na“.
- wegen der besonderen Bedeutung des struktur- und abwechslungsreichen Niederungsbereiches für die Naherholung.



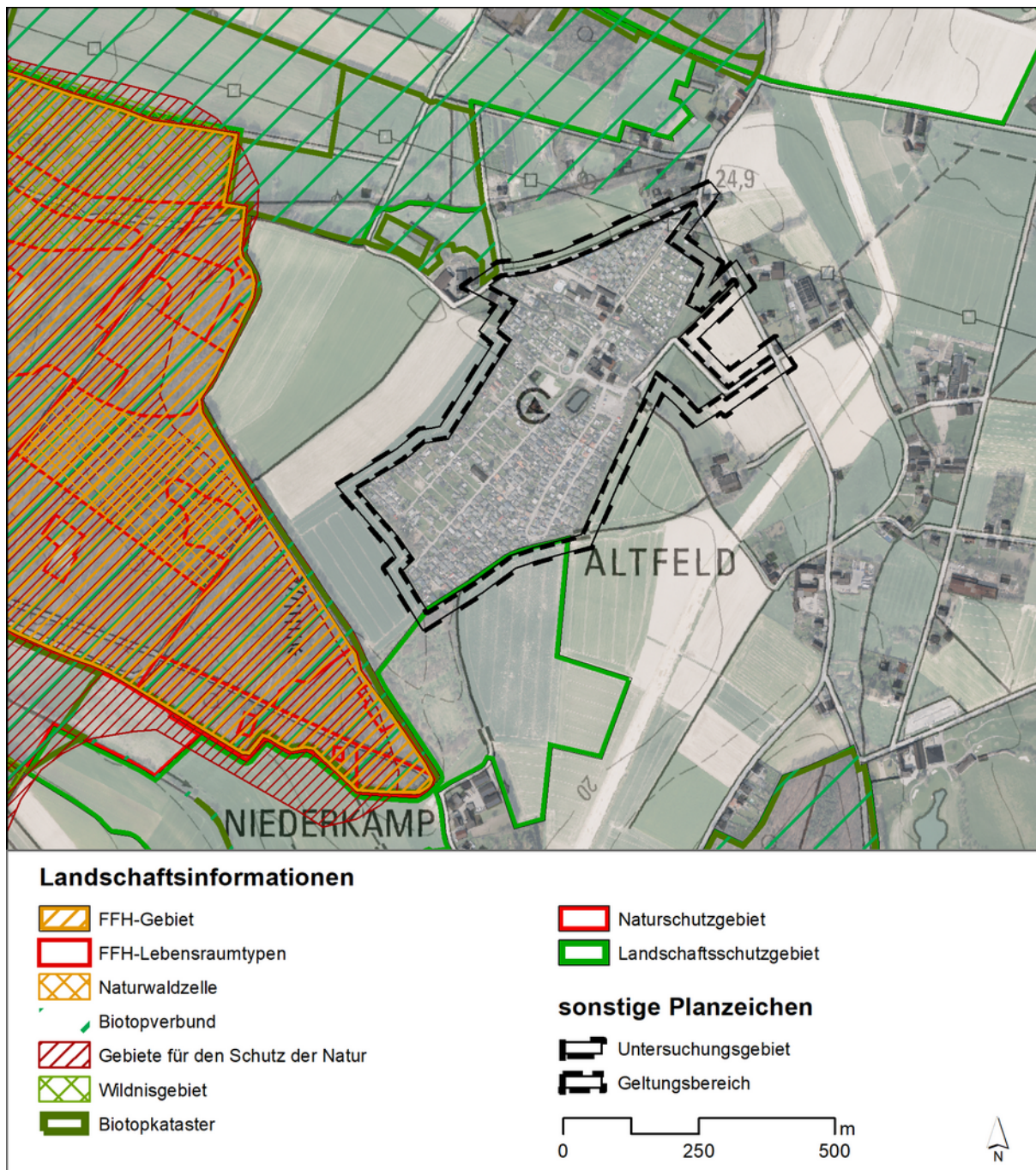


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Planung

3.1.2 Vorbelastung

Vorbelastungen ergeben sich aus der intensiven menschlichen Präsenz im Geltungsbereich. Die Campinganlagen werden mit Autos, Motorrollern und motorisierten Rollstühlen befahren und begangen, es sind sehr viele Fußgänger, häufig mit Hunden unterwegs. Zudem gehen Störungen auf Flora und Fauna von hier spielenden Kindern aus. Das Gebiet ist von Trampelpfaden umgeben, die an vielen Stellen die umgebenden Gebüsche durchbrechen. Allgemein herrscht außerdem eine sehr hohe Versiegelung vor. Die Grünflächen und Hecken werden sehr intensiv gepflegt.

3.2. Floristische Vorkommen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung sind neben den faunistischen Vorkommen auch floristische Vergesellschaftungen zu erfassen und zu bewerten. Nur wenige Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen sind als planungsrelevant eingestuft. Im Untersuchungsraum sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten zu erwarten. Alle Grünflächen sind intensiv gepflegt, so dass wild wachsende Arten kaum anzutreffen sind. Für empfindliche, planungsrelevante Arten, die meist besondere Standortbedingungen benötigen, finden sich keine geeigneten Stellen.

3.3. Faunistische Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet wurde während der Potentialkartierung am 27.04.2021 auf planungsrelevante Arten und geeignete Strukturen wie Gehölze, Nahrungsangebote und weitere Besonderheiten abgesucht. Anhand der Auflistung des potentiellen Arteninventars in den Messtischblättern 4404/4 Issum und 4405/3 Rheinberg wurde das Artenspektrum ermittelt (Tabelle 2). Bei der Ermittlung des potentiellen Artenspektrums wurde die Bedeutung des Gebietes als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat berücksichtigt.

3.3.1 Generelle Aussagen, Lebensraumeignung und Ergebnisse der Potentialkartierung

Während der Begehung am 27.04.2021 wurden die ubiquitäre Arten Amsel, Elster, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Ringeltaube, Zilp Zalp, Buntspecht, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Rabenkrähe, Elster und Haussperling erfasst. Außerdem wurde eine planungsrelevante Rauchschnalbe überfliegend beobachtet. Auf beiden Campingparks befinden sich einige Meisenkästen, in einer Baumreihe, im Südwesten des Campingparks Camping Altfeld befinden sich mehrere Tauben- und Rabenvogel-nester, in einer Hecke im Süden ein Amselnest. Mit der Potentialkartierung auf der Grundlage einer Begehung wurden die Habitatstrukturen im Untersuchungsraum erfasst und anhand der Auswertung der Messtischblätter das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten differenzierter beurteilt.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Gebäude (Feststehende Campingwagen, Minihäuser sowie die Gemeinschaftsgebäude) auf den Campinganlagen sind in baulich sehr gutem Zustand. Es finden sich offensichtlich keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, so dass von einem Vorkommen von frostfreien Winterquartieren in den Gebäuden nicht auszugehen ist. Es finden sich randlich im Südwesten allerdings einige wenige Bäume, in denen Baumhöhlen liegen. In den Bäumen mit Brusthöhendurchmessern von mehr als 30 cm sind Winterquartiere von Abendseglern, Kleinabendseglern und Breitflügel-fledermäusen nicht auszuschließen. In den Parzellen finden sich neben Campingwagen und Kleinhäusern häufig auch Schuppen. Hier sind Sommer- und Übergangsquartiere für Zwergfledermäuse möglich.

Für die auf den Messtischblättern gelisteten Amphibien Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Moor-frosch sind die Gewässer des Geltungsbereiches nicht geeignet. Die Arten benötigen fischfreie Gewässer, der Angelteich ist für die Arten somit ungeeignet. Auch der gefasste, gerade, tief eingeschnittene Abwassergraben, der bis an die Gewässerkante von geschnittenem Rasen umgeben ist, ist für die Arten nicht geeignet. Für diese Arten weist der Geltungsbereich somit keine geeigneten Habitatstrukturen auf.



Die Campinganlagen sind sehr gepflegt, Totholz ist auf den Anlagen, neben temporär abgelegtem Hecken- und Gebüschschnitt, nicht vorhanden. Der Geltungsbereich bietet somit für den Eremiten keine geeigneten Lebensräume.

Weitere Vorkommen planungsrelevanter Tierarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV sind nicht zu erwarten.

Planungsrelevante, europäische Vogelarten

Während der Potentialkartierung wurde eine Rauchschwalbe überfliegend beobachtet. Für diese stellt das Plangebiet jedoch keine geeigneten Habitatelemente dar, so dass ein regelmäßiges Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt ist der Geltungsbereich für 10 Vogelarten potentiell als Brutplatz geeignet. Bruthabitate liegen dabei vor allem in den Bäumen (Mäusebussard, Saatkrähe, Star, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule) und Gebüsch (Bluthänfling, Feldsperling, Kuckuck, Nachtigall) welche die Anlagen umgeben. Für den Star bieten zudem auch die Gärten und Gebäude potentielle Brutstrukturen.

Für Greifvögel bieten die Freiflächen und größeren Gartenflächen potentielle Jagdhabitats, so dass zusätzlich zu den Brutvögeln auch Turmfalke und Wanderfalke als gelegentliche Nahrungsgäste angetroffen werden können. Aufgrund der intensiven Bebauung und Pflege der „Gärten“ ist aber nicht mit einem hohen Nageraufkommen und damit nicht mit einem großen Nahrungsangebot für die Greifvögel zu rechnen. Für den Vögel jagenden Habicht liegen potentielle Jagdgebiete in den umliegenden Gebüsch. Weitere, geeignetere Nahrungshabitate für die gelisteten Raubvögel liegen mit den Wiesen und Feldern sowie mit dem angrenzenden Wald in direkter räumlicher Nähe.

Für die Samenfresser Bluthänfling, Feldsperling und Kuckuck können einige Gärten Teil des Nahrungshabitats sein. Aufgrund der intensiven Pflege der meisten Parzellen ist allerdings auch hier nicht mit einem großen Nahrungsangebot zu rechnen. Geeignetere Habitatelemente bietet die im Süden angrenzende, reich strukturierte Gebüsch- und Wiesenfläche.

Außerhalb des Untersuchungsgebietes ist laut FFH-Standarddatenbogen ein Vorkommen des Schwarzspechts im ca. 150 m südwestlich entfernten FFH-Gebiet „Niederkamp“ möglich. Weiterhin bietet das genannte Gebiet auch für den Klein- und Mittelspecht einen geeigneten Lebensraum. Im Untersuchungsgebiet selbst sind die Arten allerdings aufgrund fehlender Strukturen (hoher Totholzanteil) nicht zu erwarten.

Für gewässerbewohnende Arten sind der Angelteich und der gefasste Abwassergraben im Geltungsbereich nicht geeignet.

3.3.2 Potentiell vorkommende Arten

Das Plangebiet liegt im Messtischblattquadranten 3 des Messtischblatts 4405 Rheinberg. Da das Messtischblatt 4404 Issum Quadrant 4 direkt angrenzt, werden die Arten dieses Messtischblattes bei der Ermittlung des potentiellen Artenvorkommens mit betrachtet. Das Plangebiet bietet vor allem in den das Plangebiet umgebenden Gehölzen, ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat für einige Tierarten. In der nachfolgenden Tabelle 2 wird für die im Messtischblatt genannten Arten eine Einschätzung zu dem potentiellen Vorkommen und den entsprechenden Lebensräumen vorgenommen.



Tabelle 2: Auflistung der planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (MTB 4404/4 Issum und 4405/3 Rheinberg)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Erhaltungszustand in NRW (ALT) und Schutzstatus	Potential-Analyse
Säugetiere			
Abendsegler	Nyctalus noctula	G §§	<p>Für die Waldfledermaus, die ihre Sommer und Winterquartiere in Bäumen in Wäldern und Parklandschaften anlegt und auch bis in den Siedlungsbereich vordringt, bietet das Untersuchungsgebiet lediglich randlich, außerhalb des Geltungsbereiches in den vereinzelt Bäumen mit Starkem Baumholz mögliche, geeigneten Habitatstrukturen. Offene Lebensräume für die Jagd bilden vor allem die Landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen im Umfeld. Der Geltungsbereich der Planung kann gelegentlich ebenfalls für die Jagd genutzt werden, ist in der Umgebung jedoch nicht essentiell.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Geltungsbereich ist potentiell Teil des Nahrungshabitats, randlich gelegene Bäume mit BHD > 30 cm mit Baumhöhlen als Quartier.</p>
Braunes Langohr	Plecotus auritus	G §§	<p>Für die Waldfledermaus, die ihre Quartiere und Jagdhabitats bevorzugt in mehrschichtigen Wäldern hat, weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	U- §§	<p>Für die typische Gebäudefledermaus finden sich in den Schuppen und Nebengebäuden, sowie in Zwischendecken auf dem gesamten Gelände potentiell geeignete Quartiere. Für einzelne Männchen sind auch mögliche Baumhöhlen in den randlich vorhandenen Bäumen geeignet. Geeignete Nahrungshabitats finden sich im Geltungsbereich selber sowie über den Ackerflächen und Waldrändern im Umfeld. Ein Vorkommen der Art ist möglich.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Quartiere für Männchen und Winterquartiere in Baumhöhlen möglich, Teil-Nahrungshabitats über den Campingparks.</p>
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	G §§	<p>Für die Waldfledermaus, die ihre Quartiere und Jagdhabitats bevorzugt in mehrschichtigen Wäldern hat, weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Graues Langohr	Plecotus austriacus	U §§	<p>Für die typische Gebäudefledermaus, deren Wochenstuben sich ausschließlich in oder an Gebäuden befinden, wo sich die Tiere in Spalten verstecken und hinter Holzverschalungen aufhalten, finden sich an den Schuppen und Nebengebäuden potentiell geeignete Quartiere. Für einzelne Männchen sind auch mögliche Baumhöhlen in den randlich vorhandenen Bäumen geeignet. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Quartiere für Männchen in Baumhöhlen möglich, Teil-Nahrungshabitats über den den Campingplatz umgebenen Gehölzstreifen</p>
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	U §§	<p>Für die Waldfledermaus, die ihre Sommer und Winterquartiere in Bäumen in Wäldern und Parklandschaften anlegt und auch bis in den Siedlungsbereich vordringt, bietet das Untersuchungsgebiet lediglich randlich, außerhalb des Geltungsbereiches in den vereinzelt Bäumen mit Starkem Baumholz mögliche, geeigneten Habitatstrukturen.</p>



			<p>Kiefernwälder). Jagdgebiete umfassen in der Regel großräumige Grünlandflächen, Heiden, Waldlichtungen und vor allem stehende Gewässer und ihre Verlandungszonen. Das Untersuchungsgebiet bietet für die Art keine geeigneten Strukturen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Baumpieper	Anthus trivialis	U §	<p>Die Art brütet an Waldrändern, auf Lichtungen, in Kahlschlägen, in jungen Aufforstungen, auf Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen, in lichten Laub- und Nadelwäldern, in Auwäldern, Feldgehölzen und Streuobstbeständen mit Bracheanteilen. Die intensiv gepflegten Gärten der Campinganlagen mit ihrer hohen menschlichen Präsenz sind für die Art ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Bluthänfling	Carduelis cannabina	U §	<p>Die Art besiedelt zunehmend urbane Gegenden, wobei Jungbirken und Brombeerbüsche genutzt werden. Grundsätzlich werden jedoch ländliche, offene Gebiete mit Hecken Sträuchern oder Koniferen als Nistplätze bevorzugt. Die den Geltungsbereich umgebenden Hecken und Gebüsche stellen ein geeignetes Habitat für den Bluthänfling dar. Nahrung findet er in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches, sowie teilweise auch in den Gärten der Campinganlagen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Campinganlagen sind potentiell Teil des Nahrungshabitats, umgebende Gebüsche sind potentiell Brutplatz.</p>
Feldlerche	Alauda arvensis	U- §	<p>Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Campinganlagen sind als Habitat für die Feldlerche ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Feldsperling	Passer montanus	U §	<p>Die Art ist für Brutplätze und Nahrungssuche stark an agrarisch genutzte Landschaften und die begleitenden Gehölze gebunden. Die Campinganlagen sind von Gebüsch umgeben und angrenzend finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Nahrung findet die vorwiegend Samen fressende Art in den Gebüsch und Gärten, am Waldrand und in dem südlich angrenzenden Gebüsch. Für den Höhlenbrüter sind im Gebiet einige Nistkästen und Nischen an Gebäuden vorhanden. Allerdings wurde die Art bei der Begehung nicht gesichtet. Ein Vorkommen kann, aufgrund geeigneter Habitatbedingungen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Campinganlagen und umgebende Gebüsche als Nahrungs- und Bruthabitat.</p>
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	S §§	<p>Die Art nutzt als Brutstätte vegetationsarme Flächen auf grobkörnigem Substrat, im städtischen Bereich gelegentlich z.B. auf Großbaustellen. Nahrungshabitat sind vegetationsarme, nahrungsreiche Flachufer stehender und fließender Gewässer. Da keine geeigneten Gewässer im Untersuchungsgebiet oder dem Umfeld liegen, ist ein Vorkommen auszuschließen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Gänsesäger	Mergus merganser	G §	<p>Der Durchzügler nutzt fischreiche Fließgewässer, Talsperren und Stauseen als Rastgebiete. Für die Art sind keine geeigneten Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	U §	<p>Die Art benötigt geeigneten Bruthabitate (Halbhöhlen) sowie Habitatbestandteile wie störungsfreie, offene Bodenvegetation, z.B. auf Streuobstwiesen. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der hohen menschlichen Präsenz und einem nur geringen Angebot an Höhlen-</p>



Habicht	Accipiter gentilis	U §§	<p>bäumen für die Art ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p> <p>Die Art brütet meist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Überraschungsjäger jagt zwischen Alleebäumen und Hecken. Die Gärten des Untersuchungsgebietes können Teil des Nahrungshabitats der Art sein.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Gärten der Campinganlagen als Teil des Nahrungshabitats.</p>
Kiebitz	Vanellus vanellus	S §§	<p>Die Art bevorzugt, als Charaktervogel offener Grünlandgebiete, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für die Art ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Kleinspecht	Dryobates minor	U §	<p>Die Art besiedelt Laubwälder. Das Untersuchungsgebiet selbst ist für den Kleinspecht nicht geeignet. Im Umfeld (FFH-Gebiet in ca. 150 m südwestlicher Entfernung) ist ein Vorkommen der Art möglich.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Waldgebiet/FFH-Gebiet im Umfeld</p>
Krickente	Anas crecca	U §	<p>Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Strukturen vorhanden.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Kuckuck	Cuculus canorus	U- §	<p>Die Art besiedelt vielfältige Landschaftsarten, darunter auch Parklandschaften, Siedlungsränder und Industriebrachen. Der Kuckuck ist auf Wirtsvögel, wie z.B. Rotkehlchen und Grasmücken angewiesen. Die störungsempfindliche Art könnte am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes, in den hier vorhandenen Gebüsch, geeignete Brutplätze finden. Hier wurden bei der Begehung Dorngrasmücken und Zilp Zalpe verhört, die als Wirtsvögel dienen können. Hier finden sich auch Insekten für die Nahrungssuche.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Gebüsche im Umfeld der Campinganlagen als Brut- und Nahrungshabitat.</p>
Löffelente	Anas clypeata	U §	<p>Die Art besiedelt naturnahe Gewässer mit Röhrichtbestand. Das Untersuchungsgebiet weist für die Art keine geeigneten Strukturen auf.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Mäusebussard	Buteo buteo	G §§	<p>Die Art besiedelt bis auf geschlossene Waldflächen und dichte urbane Besiedlung, Gehölze in vielen Habitaten als Bruthabitat. Die Bäume am Rand der Campinganlagen können als Brutplatz dienen, die Campinganlagen selber können Teil des Nahrungshabitats sein.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Brutplatz in den die Campinganlagen umgebenden Bäumen, Gärten der Campinganlagen als Teil des Nahrungshabitats.</p>
Mehlschwalbe	Delichon urbica	U §	<p>Die Art legt ihre Nester bevorzugt an Gebäuden mit strukturierter Oberfläche an, die Jagdgebiete bilden offene Flächen und insektenreiche Feuchtgebiete. Das Untersuchungsgebiet, mit seinen intensiv gepflegten Gärten und dem hohen Versiegelungsgrad ist für die Art nicht Insektenreich genug.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Mittelspecht	Dendrocopos medius	G §	<p>Die Art besiedelt eichenreiche Laubwälder mit hohem Totholzanteil. Das Untersuchungsgebiet selbst ist für die Art ungeeignet. Im Umfeld (FFH-Gebiet in ca. 150 m südwestlicher Entfernung) ist ein Vorkommen der Art möglich.</p>

			Potentielle (Teil-)Lebensräume: Waldgebiet/FFH-Gebiet im Umfeld
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	U §	<p>Die Art besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in der Nähe von Gewässern. Die intensiv gepflegten Gärten des Geltungsbereiches sind für die Art ungeeignet. In den die Campinganlage umgebenden Gebüsch und den angrenzenden Flächen ist die Art nicht auszuschließen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Brutplatz in den die Campinganlagen umgebenden Gebüsch.</p>
Pirol	Oriolus oriolus	U- §	<p>Die Art kommt gelegentlich, neben Waldgebieten und Feldgehölzen, auch in Gärten vor. Dann benötigt sie allerdings einen hohen Baumbestand, der im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden ist. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Rauchschwalbe*	Hirundo rustica	U §	<p>Die Art baut ihre Nester meist in landwirtschaftlichen Gebäuden und für die Nahrungssuche werden offene Flächen (v.a Viehweiden) benötigt. Es wurde zwar eine Rauchschwalbe überfliegend beobachtet, das Untersuchungsgebiet ist für die Art allerdings ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Rebhuhn	Perdix perdix	S §	<p>Die Art besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren. Wichtig sind vielfältige Saumstrukturen wie unbefestigte Wege, Wegraine, Brachen und Ackerraine zwischen den Schlägen in einem abwechslungsreichen Mosaik von Feldfrüchten und nicht zu intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen mit ganzjährig reichem Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten. Die mit Feldgras bewachsenen Ackerflächen im Umfeld der Planung sind für die Art ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Saatkrähe	Corvus frugilegus	G §	<p>Die Art benötigt für ein Vorkommen das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln), (LANUV 2016). Diese sind im Nordwesten mit den die Campinganlagen umgebenden Bäumen vorhanden. Geeigneten Nahrungsflächen bilden Grünflächen zur Aufnahme von Wirbellosen. Auch diese sind im Umfeld der Planung vorhanden. Während der Potentialbegehung wurden jedoch keine Saatkrähen oder ihre Kolonien gesichtet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Brutplatz in den Bäumen im Nordwesten der Campinganlagen.</p>
Schleiereule	Tyto alba	G §§	<p>Die Art hat ihre Rast- und Nistplätze in störungsarmen, dunklen, geräumigen Nischen an und in Gebäuden. Diese wurden bei der Potentialkartierung nicht aufgenommen.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	G §	<p>Die Art besiedelt Flächen mit einer geringen Vegetationshöhe und -dichte, die zur Nahrungssuche benötigt werden, und mit vereinzelt höheren Strukturen, die als Sitz-, Sing und Jagdwarten dienen. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen. Die Campinganlagen sind aufgrund der hohen menschlichen Präsenz und der intensiven Pflege (wenig Insekten) als Habitat für die Art ungeeignet.</p> <p><u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.</p>
Schwarzspecht	Dryocopus martius	G	<p>Die Art besiedelt ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölzen. Wichtig für ein Vorkommen sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde</p>



Waldkauz	Strix aluco	G §§	Die Art brütet in Baumhöhlen, auf Krähenestern und Griefvogelhorsten, an dunklen, ungestörten Nischen in Gebäuden, Nistkästen oder auf dem Waldboden. Brutplätze im Untersuchungsgebiet können die Krähenester in den nordwestlichen Gehölzen bieten. Jagdgebiete finden sich in den umliegenden Feldern und Wäldern. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> potentielle Nistplätze in der Baumreihe im Nordwesten.
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	U §	Die Art besiedelt alte Laub- und Mischwälder. Das Untersuchungsgebiet ist als Habitat für die Art ungeeignet. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.
Waldohreule	Asio otus	U §§	Die Art besiedelt im Siedlungsbereich Parks und Grünanlagen sowie Siedlungsränder, wo sie in Horsten anderer Arten brütet. Die Gehölze am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes können für die Art geeignete Brutplätze bilden. Nahrung findet die Art in den angrenzenden Wäldern und Feldern. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> potentielle Nistplätze in der Baumreihe im Nordwesten.
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände werden hingegen gemieden. Das Untersuchungsgebiet weist für die Art keine geeigneten Strukturen auf. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.
Wanderfalke	Falco peregrinus	G §§	Die Art brütet in Felswänden und Nischen an hohen Gebäuden. Als Nahrung dienen ausschließlich Vögel. Das Untersuchungsgebiet weist keine geeigneten Brutplätze auf. Das Untersuchungsgebiet kann allerdings Teil des Nahrungshabitats sein. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> Campinganlagen als Teil des Nahrungshabitats.
Wasserralle	Rallus aquaticus		Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund des fehlenden dichten Seggen- und Röhrichtbestands keine ausreichend geeigneten Strukturen für die Art auf. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	G §	Die Art besiedelt Verlandungszonen, deckungsreiche Fließgewässer oder Stauseen. Das Untersuchungsgebiet ist für die Art ungeeignet. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.
Käfer			
Eremit / Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	S §§	Die Art benötigt für ein Vorkommen einen hohen Alt- und Totholzanteil. Dieser ist im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. <u>Potentielle (Teil-)Lebensräume:</u> keine.

*wurde bei der Potentialkartierung gesichtet



4. Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Mit der vorgesehenen Nutzungsänderung sind daher bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Die baubedingten Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf und werden durch die Herstellung der Wochenendhäuser und das Aufstellen der Mobilheime, sowie durch Ausbau und Ertüchtigung der Straßen u.Ä. hervorgerufen. Sie treten temporär auf und lassen sich zum Zeitpunkt der Planung meist nur qualitativ abschätzen.

Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die durch die Anlage der Gebäude und Straßen auftreten. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur zulässigen Bebauung und Versiegelung, die über das aktuell im Gebiet vorhandene Bebauungs- und Versiegelungsmaß hinausgehen, aber hinter dem aktuell zulässigen Maß zurückbleiben. Der Bebauungsplan lässt neben dem Bau von Wochenendhäusern einschl. überdachten Vorbauten auch Stellplätze und Nebenanlagen auf den Parzellen zu, so dass bei der Mindestgröße der Parzelle von 180 m² bis zu 84 m² (ca. 47 %) der Parzelle überbaut bzw. versiegelt sind.

Aufgrund der Zulässigkeit von Stellplätzen auf den einzelnen Parzellen sind die Zufahrtswege für das dauerhafte Befahren mit KFZ zu ertüchtigen, so sind die Wege ggf. zu verbreitern (vgl. § 3 CW VO).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf die Nutzung des Gebietes zurückzuführen und meist dauerhaft. Die Bebauung mit Wochenendhäusern ermöglicht eine höhere Auslastung bei einer ganzjährigen Nutzung der Anlage. Da die Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen die Anforderungen an Wärmeschutz, den Schallschutz und die Beheizbarkeit nicht erfüllen müssen (vgl. § 9 CW VO), ist bei einer ganzjährigen Nutzung mit zunehmenden Emissionen durch einen hohen Energieverbrauch aufgrund der fehlenden Anforderungen zum Wärmeschutz zu erwarten. Zudem ist aufgrund der dauerhaften Gestaltung der Außenflächen mit einer intensiveren Nutzung der gärtnerisch anzulegenden Teile der Parzellen zu rechnen, die sich in einem stärkeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger äußern. Bei einer veränderten Gestaltung der Flächen in den Wochenendplätzen sowie den veränderten verkehrlichen Anforderungen für die Erschließungsanlagen ist mit einem Ausbau der Beleuchtung auf den Gemeinschaftsflächen und den verpachteten Parzellen zu rechnen.

Eine Übersicht über die zu erwartenden Wirkungen der veränderten Planung des Camping- und Wochenendhausgebietes Altfeld gibt Tabelle 3.

Tabelle 3: potentielle Wirkfaktoren

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
Baubedingt	Flächeninanspruchnahme	Verlust von Vegetationsstrukturen
	Nicht stoffliche Emissionen	Licht der Baustellenbeleuchtung und der Baustellenfahrzeuge Lärm und Erschütterungen durch die Baumaschinen
Anlagebedingt	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Befestigung	Errichtung von Straßen Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen Rückbau von Gebäuden
	Klimatische Wirkung	Erwärmung durch Versiegelung und Bebauung Veränderung des Grünvolumens
Betriebsbedingt	Stoffliche Emissionen	Abgase durch Verkehr, Heizung und Klimaanlage der zusätzlichen Anwohner

Art der Wirkung	Mögliche Wirkungen	Mögliche Ausprägung
	Verkehrsbelegung/Verkehrsstärke	Zusätzlichen Verkehr durch regelmäßige Fahrten zu den Parzellen
	Nicht stoffliche Emissionen	Lärm, Wärme von Klimaanlage und Heizungen, Licht der Verkehrsbeleuchtung und der Wohnhäuser

Bauzeitliche Wirkungen

Durch die bauzeitlichen Wirkungen (Optische Störungen, akustische Reize, Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen) kann es zu einer temporären Vergrämung von Arten aus dem Umfeld des Plangebietes kommen. Im Falle des Abrisses von Gebäuden kann es zum Verlust von Fledermausquartieren und Nistplätzen des Stars kommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die mögliche Rodung von Hecken, die die Parzellen der Campinganlagen umgeben, gehen potentielle Bruthabitate für ubiquitäre Vogelarten verloren. Neue Bruthabitate werden durch die Verbreiterung der Hecken, welche die Campinganlagen umgeben, geschaffen. Hier entstehen zusätzliche Grünstrukturen, die durch ihre randliche Lage weniger Störungen unterliegen, als die derzeit im Plangebiet gelegenen, meist schmalen, Schnitthecken. Im Falle des Abrisses von Gebäuden können Fledermausquartiere verloren gehen. Mögliche Quartiere von Fledermäusen in Bäumen gehen nicht verloren. Für Fledermäuse geeignete Quartierbäume (BHD > 30 cm) werden als zu erhalten festgesetzt. Klimatische Veränderungen durch die Erhöhung der Versiegelung und die Abnahme des Grünvolumens auf den Parzellen wirken lediglich lokal. Hier stellen diese Veränderungen für die wenigen Arten, die hier geeignete Habitatelemente finden, keine erhebliche Störung dar.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die vorgesehene Vergrößerung der Parzellen und die Festsetzung des Gebietes als Camping- und Wochenendplatzgebiet gering. Es ist nicht mit einer wesentlichen Änderung menschlicher Aktivität in dem bereits jetzt hoch frequentierten Gebiet zu rechnen. Es besteht bereits eine ganzjährige Nutzung der meisten Parzellen. Auch eine leichte Erhöhung des Verkehrsaufkommens stellt für die im Gebiet zu erwartenden Arten keine wesentliche Störung dar. Auch leichte, kleinklimatische Auswirkungen in den Gärten durch mögliche Abluft von Klimaanlage und Wärmepumpen stellen für die zu erwartenden Arten keine erhebliche Störung dar. Durch eine Änderung der Beleuchtung (zusätzliche Straßenbeleuchtung, Entfernen von Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Gebäude) des Plangebietes können Auswirkungen auf die Fauna entstehen.



5. Betroffenheit der Arten

Im Folgenden ist zu überprüfen, ob für die in dem Untersuchungsgebiet beobachteten und potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, aufgrund der Wirkungen des Projektes, Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Hierbei ist zu ermitteln, ob und gegebenenfalls für welche Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Fall des Abrisses von Gebäuden gehen potentielle Quartiere für die Zwergfledermaus verloren. Die Zwergfledermaus weist in NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf. Die Umgebung des Betrachtungsraums ist ebenfalls siedlungsgeprägt, welches grundsätzlich auf ein reichliches Quartierangebot für die gebäudebewohnende Art schließen lässt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Habitatbedingungen für die Zwergfledermaus insgesamt gut sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird durch den Abbruch von Gebäuden nicht beeinträchtigt, da ausreichende Quartiermöglichkeiten im Umfeld existieren und durch den Neubau von Wochenendhäusern neue Quartiere entstehen. Durch den Abriss von Gebäuden kann es jedoch temporär zu einer Gefährdung von Einzeltieren sowie zu Individuenverlusten in größerem Rahmen kommen. Die Breitflügelfledermaus kann ebenfalls in den Gebäuden auf den Campinganlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Breitflügelfledermaus weist in NRW einen ungünstigen Erhaltungszustand mit schlechter Tendenz auf. Es kann somit nicht von einem ausreichenden Quartierangebot im Umfeld ausgegangen werden. Nächtliche Beleuchtung während der Bauzeit kann sich negativ auf die Eignung des Gebiets als Jagdhabitat von Fledermäusen auswirken. Betriebsbedingt ist eine Beeinträchtigung durch punktuelle Beleuchtungen an den neuen Gebäuden sowie den ausgebauten Straßen zu erwarten.

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannte Fledermausarten zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere vorzusehen.

- Im Vorfeld von Abrissarbeiten sind die betroffenen Gebäude auf ihr Quartierpotential hin zu untersuchen.
- Der Abbruch der Gebäude mit Quartierpotential soll außerhalb der sensiblen Wochenstubezeit und Winterruhe von Mitte März bis Anfang Juni sowie Anfang August bis Mitte November durchgeführt werden. Eine Umgehung der Ausschlusszeit für den Winter ergibt sich, wenn den abzureißenden Gebäuden mit Quartierpotential zwischen August und Oktober die Habitatqualität genommen wird. Hierzu ist z.B. durch die vorzeitige Entfernung von Teilen des Daches dafür zu sorgen, dass der Dachinnenraum der Witterung (Feuchtigkeit, Kälte, Zugluft) ausgesetzt ist, so dass durch die fehlende Habitatqualität nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen ist. Eine weitere Umgehung der Ausschlusszeit für die Winterperiode ergibt sich durch eine fachkundige Besatzkontrolle vor Beginn der Abbrucharbeiten. Hierbei sind ggf. geeignete Spalten zu verschließen solange sie nicht besetzt sind. Bei Besatz ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Wesel zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Weiterhin ist zur Vermeidung von Individuenverlusten eine angepasste Arbeitsweise wie z.B. die Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand (v.a. im Dachbereich) empfehlenswert.
- Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- Zum Schutz nachtaktiver Fledermausarten wird eine Außenbeleuchtung mit Leuchten in fledermausschonender Bauweise (geschlossener Leuchtkörper, gerichteter Lichtkegel) und Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten mit warmweißen Licht (Farbtempe-



ten in diesem Zeitraum zu einer Vergrämung von Brutvögeln und zum Verlust von besetzten Niststätten führen können.

- Die Gärten und Gebäude sind vor Abrissarbeiten auf das Vorkommen des Stars hin zu kontrollieren. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen sind Zugriffsverbote des §44 (1) und §39 (1) BNatSchG für die europäischen Vogelarten sicher auszuschließen.



6. Zusammenfassung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (1. Stufe) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens auf das ermittelte Artenspektrum (Auswertung vorhandener Informationssysteme und Einschätzung des Potentials des Geländes) beschrieben. Es sind Störungen der Zwergfledermaus bei Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Individuenverluste vermeiden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation kann sicher ausgeschlossen werden. Auch eine Störung von Brutvögeln während der Fortpflanzungszeit ist mit Umsetzung der Planung möglich. Diese lassen sich durch die Einhaltung der Vorgaben zur Vogelschonzeit vermeiden. Die Störung essentieller Nahrungshabitate ist nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG für die genannten Fledermausarten und die Zugriffsverbote des §44 (1) und §39 (1) BNatSchG für die europäischen Vogelarten sicher auszuschließen.



7. Literatur

- Bauer, H. G., Berthold, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, Wiesbaden
- Dietz, Ch.; von Hellversen, O.; Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen : Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4505/2 Moers
- Mebis, T., Scherzinger W. (2008): Die Eulen Europas. Stuttgart
- Mebis, T.; Schmidt, D. (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Stuttgart
- Wachter, Th., Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und technische Regelwerke

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 616.06.01.17

Karten, Internet- und sonstige Quellen

- @LINFOS Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2021)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt aufgerufen am 13. Dezember 2021)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Karte der Schutzgebiete in NRW. <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg> (Zuletzt aufgerufen 13. Dezember 2021)



Anhang I Gesamtprotokoll

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kamp-Lintfort Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen	Antragsstellung (Datum):	
Vor dem Hintergrund der vom bestehenden Bebauungsplan deutlich abweichenden baulichen Entwicklung des Campingplatzes besteht das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplan KAM 167 darin, eine geordnete, zukunftsgerichtete Entwicklung auf den bestehenden Anlagen zu gewährleisten und alle hiermit verbundenen Fachbelange im Bauleitplanverfahren zu bündeln. Für das Plangebiet soll nach aktuellem Stand ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gemäß § 10 BauNVO festgesetzt und entsprechend der verschiedenen Nutzungsbereiche unterschiedlicher Zweckbestimmung - Wochenendhäuser und Camping - unterteilt werden.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	ja	nein
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keine unvermeidbaren Verletzungen o. Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren	ja	nein
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (I bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

Anhang II Bestandsfotos

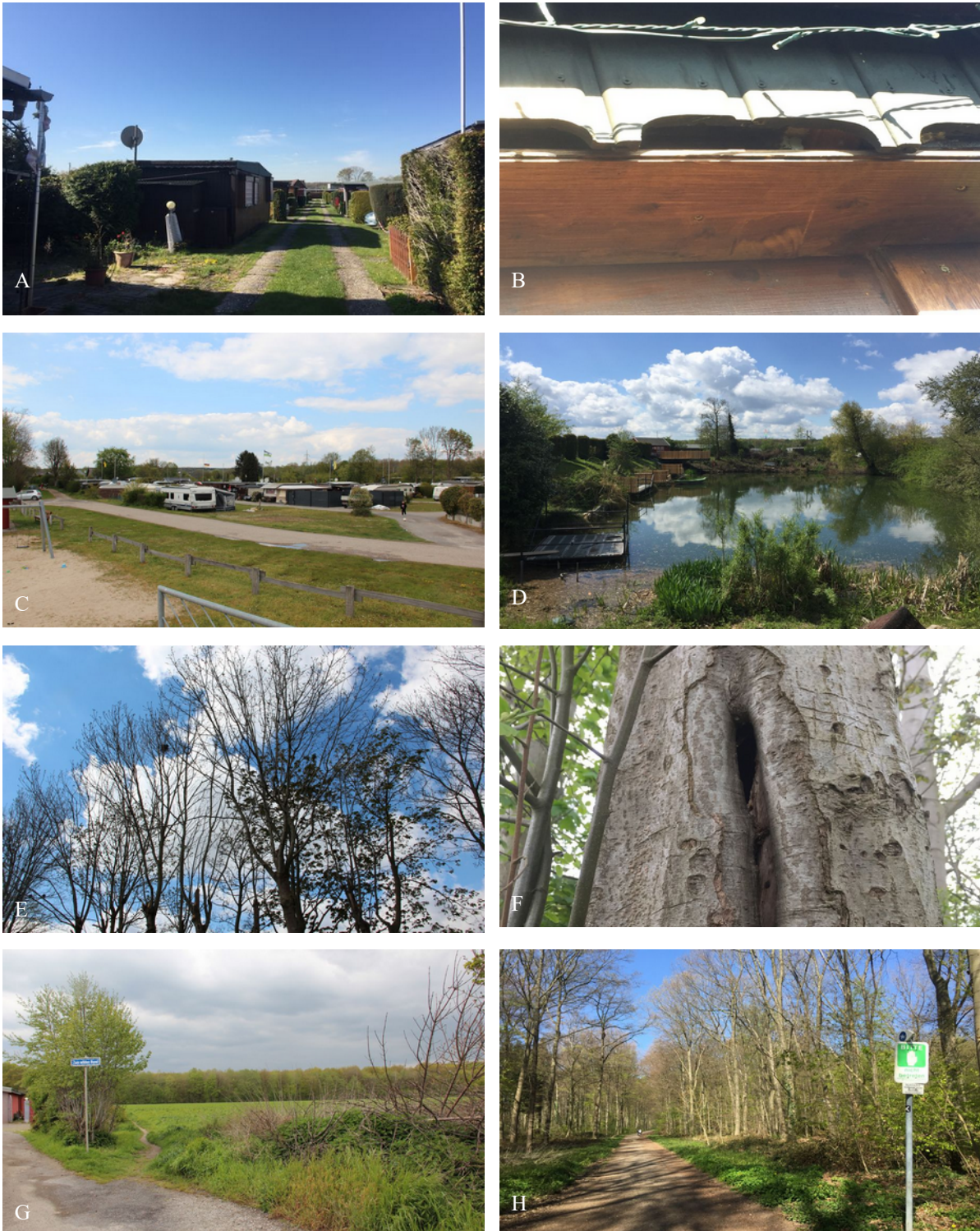


Abbildung 3: A) Campingplatz Eldorado; B) Schuppen mit möglichen Spaltenverstecken; C) Freizeitanlage Altfeld; D) Angelteich auf der Freizeitanlage Altfeld; E) Nestfund von Taube oder Rabenvogel; F) Höhlenbaum im Plangebiet ; G) Trampelpfad mit Blick in Richtung des bewaldeten FFH-Gebiets ; H) Wanderweg im FFH-Gebiet